

## Rückmeldung des SECO

Aktueller Zwischenbericht zur Frage des Zeitpunktes der Ladenöffnungen in unseren Branchen

Der vom VSF formulierte Präzisionsantrag ans SECO wurde per 24.04.20 wie folgt beantwortet:

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 Covid-19-Verordnung 2 können folgende Einrichtungen und Veranstaltungen am 27. April wieder öffnen respektive durchgeführt, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen:


- I. Beerdigungen im Familienkreis;
- o. Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtnereien und Blumenläden;
- p. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik;
- q. Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Solarien, Autowaschanlagen oder Blumenfelder.

Falls Ihr Betrieb nicht explizit oben erwähnt ist, verweise ich Sie auf die **Erläuterungen des BAG** zur genannten Verordnungsänderung.

Die aktualisierten Erläuterungen sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

### Erläuterungen gültig ab 27. April 2020

 [Erläuterungen zur Verordnung 2 über die Bekämpfung des Coronavirus, gültig ab 27. April 2020 \(PDF, 361 kB, 22.04.2020\)](#)

Bei weiteren Fragen betreffend diese Erläuterungen wenden Sie sich bitte an das **BAG** unter der Tel. Nr. +41 58 463 00 00.

Folgerichtig sind damit die einzelnen Kantone in der Frage des Zeitpunktes betreffend Ladenöffnungszeitpunkt zuständig, weil der Bundesrat bis heute keine gesamtschweizerische, rechtsverbindliche Lösung verordnet hat.

Die COVID-19-Verordnung sieht ab 27. April 2020 gemäss Art. 6a Abs. 3 vor, dass:

**«o. Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtnereien und Blumenläden»**

wieder öffnen dürfen.

Wenn die gesundheitspolitische Entwicklung es zulässt, sollen zudem am 11. Mai 2020 auch die restlichen Läden wieder eröffnen können.

**Falls Ihr Betrieb nicht explizit oben erwähnt ist, kann zurzeit aus rechtlicher Sicht keine abschliessende oder gesamtschweizerisch gültige Auskunft darüber gegeben werden, ob Ihr Betrieb geöffnet werden darf. In den nächsten Tag wird das BAG laufend die Empfehlungen aktualisieren.**

**Bitte konsultieren Sie folgenden Link:**

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-den-alltag.html>

**Ihr Betrieb muss allerdings konsequent den Gesundheitsschutz gemäss BAG und SECO umsetzen. Hier finden Sie die notwendigen Informationen:**

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/gesundheitsschutz\\_arbeitsplatzcoronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/gesundheitsschutz_arbeitsplatzcoronavirus.html)

**Da der Kanton aktuell aufgrund einer fehlenden, rechtsverbindlichen Verordnung von Seiten des Bundesrates in der Öffnungsfrage zuständig ist, bitten wir im Moment (bedauerlicherweise) alle Mitglieder, den jeweiligen Sitzkanton anzufragen. Hier finden Sie die Adressen:**

<https://www.ch.ch/de/coronavirus/>

**Fazit:**

Es bleibt also bei der kantonalen Zuständigkeit und bei der Einzelanfrage und einzelspezifischen Erlaubnis. Wer zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich gesehen auf der sicheren Seite stehen möchte, muss (bedauerlicherweise) den Kanton um eine Einzelerlaubnis anfragen!